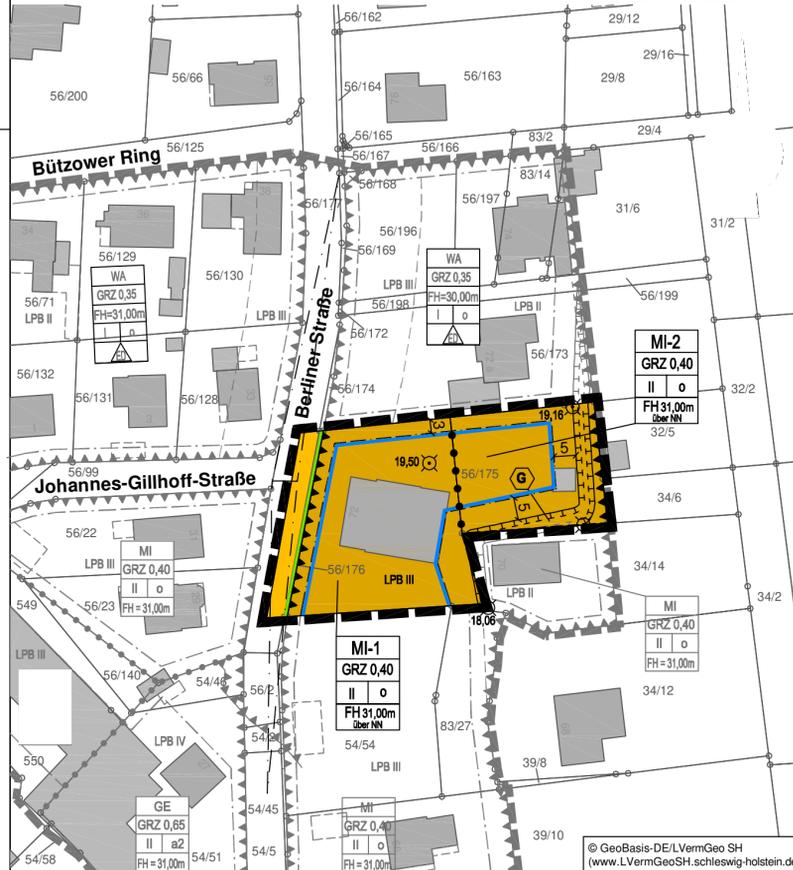


Satzung der Gemeinde Büchen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Östlich Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“

Teil A - Planzeichnung

M.1:1000

Es gilt die BauNVO 1990/2017



Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB



Geotop

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Abgrenzung der Lärmpegelbereiche



LPB III

§ 9 Abs. 7 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten

§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO



Bemaßung

Nachrichtliche Übernahmen



Sichtdreieck

§ 9 Abs. 6 BauGB



§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter



vorh. Flurstücksgrenze



vorh. Flurstücksnummer



vorh. Gebäude



Geländehöhe in Meter über NN

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- FH 31,00 m Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
- Offene Bauweise
- Baugrenze

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 6 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO

Teil B - Text

1. Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Die im Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO

Die im Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

3. Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- Innerhalb des Mischgebietes 1 (MI-1) sind maximal vier Wohneinheiten pro Einzelhaus zulässig.
- Innerhalb des Mischgebietes 2 (MI-2) sind maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus und pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Geotop" darf weder abgegraben noch aufgeschüttet werden. Die vorhandene Geländestruktur ist zu erhalten. Jegliche Bebauung auch mit Nebenanlagen ist ausgeschlossen.

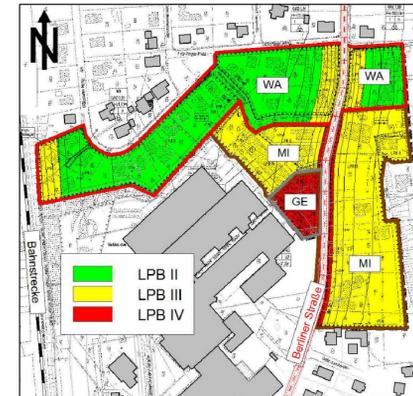
5. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Schutz vor Verkehrslärm

- Die Stellplätze in den Mischgebieten sind zu asphaltieren oder mit einer vergleichbar ebenen Oberfläche zu versehen.
- Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Für rückwärtige straßen- bzw. schienenabgewandte Fronten gelten jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Dem jeweiligen genannten Lärmpegelbereich entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Abbildung 5 Lärmpegelbereiche der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Büchen



Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

- Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Neu-, Um- und Ausbauten für die der Bahnstrecke zugewandten Fassaden in einem Abstand von 180 m zur Bahnstrecke und für die der Berliner Straße zugewandten Fassaden sowie Seitenfassaden beidseitig der Berliner Straße in einem Abstand von 46 m zur Straßenmitte zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

- Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

HINWEISE:

- Das Grundstück Berliner Straße 72 (Flurstück 56/175) ist als sogenannter Prüffall in das Altlastenkataster des Kreises Herzogtum Lauenburg - untere Bodenschutzbehörde - eingetragen. Mit Bodenverunreinigungen ist zu rechnen.
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.
- In der Gemeinde Büchen sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Satzung

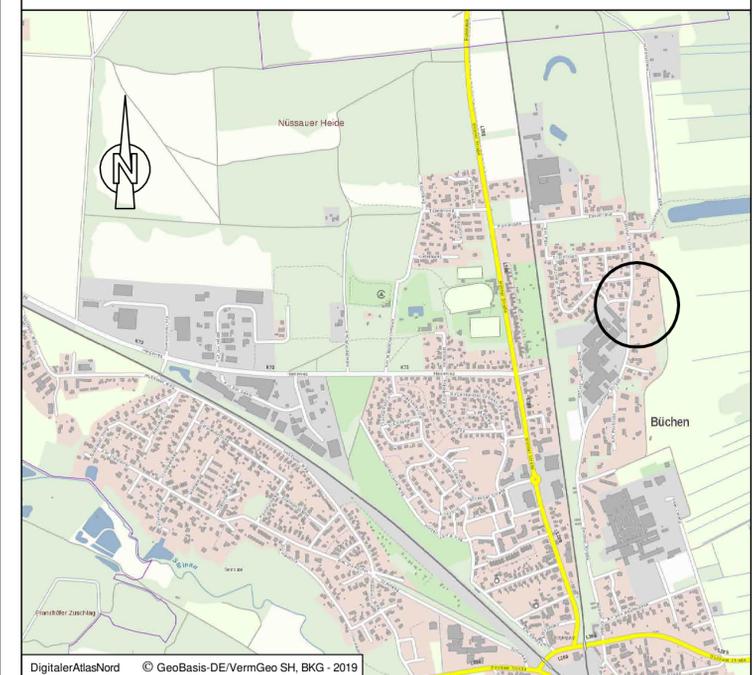
Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Östlich Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Plangebiet liegt

- östlich der Berliner Straße an der Kreuzung Johannes-Gillhoff-Straße,
 - südlich der bestehenden Wohnbebauung Berliner Straße Nr. 72a,
 - westlich der freien Landschaft im Übergang der Schutzflächen des Elbe-Lübeck-Kanals
 - sowie nördlich der bestehenden Wohnbebauung Berliner Straße Nr. 64.
- Es umfasst das Flurstück 56/ 175 der Flur 3 Gemarkung Nüssau.

Übersichtskarte

M.1:15000



Satzung der Gemeinde Büchen über die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 47

"Östlich Berliner Straße, ehemalige Druckerei Flurstück 56/175"
Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

- §4(2)
- §3(2)
- §4a(3)
- §10

GSP Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Papierberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 -0
Fax: 0 45 31 / 67 07 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de

Stand: 21.08.2019

P-Nr.: 19 / 1186